

I Für Ihre Buchung gelten folgende AGB

Das Haus „Lukanien“ wurde von der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf gebaut. Es dient der Friedhofsverwaltung als Wirtschaftshaus. Im Obergeschoss ist ein moderner und funktioneller Mehrzweckraum mit Küche vorhanden, der gute Möglichkeiten zur Begegnung von Menschen aus Anlässen des Lebens (Geburts- tagsfeiern usw.) und des Todes (Trauercafe) bietet.

§ 1 | Nutzung

- 1.1. Die Kirchgemeinde stellt dem Nutzer den Raum „Lukanien“ für eine Veranstaltung zur Verfügung. Das durch den Mietvertrag eingeräumte Recht erstreckt sich neben dem Raum „Lukanien“ auch auf die Küche und den Vorraum.
- 1.2. Für die Nutzung der Räume bzw. des Außenbereiches sind die Hausordnung und die zu erhebenden Kosten verbindlich.
- 1.3. Der Mietzweck ist durch den Nutzer verbindlich in der Nutzer-Erklärung zu bezeichnen. Eine Untervermie- tung an Dritte ist dem Nutzer untersagt.

§ 2 | Dienstleistungen Dritter

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung eine Mitwirkung von Beauftragten der Kirch- gemeinde erfolgt, gelten diese im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als Beauftragte des Nutzers. Entspre- chendes gilt für sonst tätig werdende Personen.

§ 3 | Ordnung und Sicherheit

- 3.1. Der Nutzer sorgt für ein dem Charakter des Ortes entsprechendes Verhalten aller beteiligten Personen und Besucher. Er sorgt ferner dafür, dass mit dem kirchlichen Eigentum schonend und pfleglich umgegangen wird. Ohne Zustimmung der Kirchgemeinde dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.
- 3.2. Die Dekoration des Mietobjekts durch den Nutzer bedarf der Zustimmung durch die Kirchgemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare oder mittels amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.
- 3.3. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung der Veranstaltung ist Sache des Nutzers.
- 3.4. Das Abbrennen von Feuerwerk (auch Tischfeuerwerk im Gebäude) ist nicht erlaubt.

§ 4 | Kosten und Organisatorisches

- 4.1. Die Miete einschl. Betriebskosten für Raum „Lukanien“ betragen: Tagespreis: 130,00 Euro
Weitere Serviceleistungen werden separat abgerechnet.
- 4.2. Bei Abholung der Schlüssel (1 Generalschlüssel + 1 Schlüssel für Technikschränk) wird eine Kautions in Höhe der Miete fällig, welche in der Endabrechnung bei ordnungsgemäßer Übergabe mit verrechnet wird.
- 4.3. Der Nutzer hat der Kirchgemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Kirchgemeinde erreichbar sein muss.
- 4.4. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit, insbesondere bei verspäteter Rückgabe durch den Nutzer, haben ggf. Nachforderungen der Kirchgemeinde bzw. Dritter zur Folge.

4.5. Die Benutzungsentgelte schließen Strom und Heizung (ohne Kamin) mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

4.6. Empfang und Rückgabe der Schlüssel sowie die Barzahlung erbitten wir in der Friedhofsverwaltung.

§ 5 | GEMA

Der Nutzer prüft die urheberrechtliche Unbedenklichkeit der beabsichtigten musikalischen Darbietungen, wird etwa notwendige Regelungen mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) treffen und der Kirchgemeinde auf Verlangen nachweisen. Der Mieter stellt die Kirchgemeinde von allen Anmeldepflichten und etwaigen sonst gegenüber der GEMA entstehenden Verbindlichkeiten frei.

§ 6 | Haftung

6.1. Die Kirchgemeinde haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass die Zurverfügungstellung der im Vertrag genannten Räume zufolge höherer Gewalt nicht möglich ist.

6.2. Die Haftung der Kirchgemeinde ist auf die vertragswesentlichen Pflichten eines Vermieters beschränkt. Dies sind die Überlassung des Mietobjektes zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Mietobjekt und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Nutzer übernommen wurden.

6.3. Im Übrigen ist die Haftung der Kirchgemeinde wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

6.4. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Kirchgemeinde auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn).

6.5. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

6.6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, von ihm beauftragte Personen sowie durch Dritte, deren Anwesenheit er duldet oder ermöglicht, an dem Gebäude, an Gebäudeteilen oder an dem Inventar verursacht werden. Er stellt die Kirchgemeinde von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter verpflichtet sich eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und diese ggf. vorzeigen zu können.

§ 7 | Stornierung

7.1. Der Nutzer kann vor Beginn der Mietzeit diesen Vertrag kündigen (Stornierung). Die Stornierung hat schriftlich gegenüber der Kirchgemeinde zu erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass der Nutzer in diesem Fall Stornogebühren wie folgt zu zahlen hat:

- a) Eine Stornierung, die wenigstens 4 Monate vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum erfolgt, ist kostenfrei.
- b) Erfolgt die Stornierung des Nutzers zu einem Zeitpunkt, der länger als 2 Monate aber kürzer als 4 Monate vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum liegt, so hat der Nutzer eine Stornogebühr in Höhe von 20% des vereinbarten Entgelts an die Kirchgemeinde zu zahlen
- c) Erfolgt die Stornierung des Nutzers zu einem Zeitpunkt, der weniger als 2 Monate vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum liegt, so hat der Nutzer eine Stornogebühr in Höhe von 80% des vereinbarten Entgelts an die Kirchgemeinde zu zahlen.
- d) Bei Stornierung am Tag der vereinbarten Nutzung der Mietsache ist das volle vereinbarte Entgelt zu zahlen.

7.2. Der Kirchgemeinde steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kirchgemeinde kann nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Vertragsverletzung durch den Nutzer vor, etwa wenn dieser die zu erbringende Sicherheitsleistung (§ 4 Abs. 2) nicht rechtzeitig zahlt oder seinen Pflichten (§ 3) nicht nachkommt.

§ 8 | Vertrag

8.1. Dieser Vertrag tritt mit der Buchung, bzw. der Unterzeichnung durch beide Seiten, spätestens am Tag der Veranstaltung in Kraft. Für Maßnahmen, die der Benutzungsvorbereitung dienen, ist dieser Vertrag ebenfalls anzuwenden.

8.2. Über die Übergabe ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das die genaue Zeit der Übergabe beinhaltet und als Nachtrag mit diesem Vertrag fest zu verbinden ist.

8.3. Grobe Verstöße eines Vertragspartners gegen den Vertrag berechtigen den anderen Vertragspartner zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages, wenn eine vorherige nachgewiesene Abmahnung erfolglos geblieben ist.

8.4. Änderungen dieses Vertrages oder Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8.5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der Sitz der Kirchgemeinde.